

RS OGH 1996/1/30 4Ob510/96, 1Ob200/98p, 8Ob263/00k, 6Ob137/01t, 10ObS109/19f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1996

Norm

ZPO §235 A

ZPO §519 Abs1 Z1 B

ZPO §519 Abs1 Z1 G

Rechtssatz

Wird eine Klageerweiterung vom Berufungsgericht nicht zugelassen, so wird der Rechtsschutz auch nicht abschließend verweigert. Dem Kläger ist es unbenommen, den Anspruch, um den die Klage erweitert werden sollte (hier: Beseitigungsanspruch), in einer neuen Klage geltend zu machen. § 519 Abs 1 Z 1 ZPO ist daher dann, wenn das Berufungsgericht in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung eine Klageänderung nicht zulässt - entgegen der Lehre und der Entscheidung 2 Ob 287, 288/59 = JBI 1960, 21 - nicht anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/96

Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 510/96

Veröff: SZ 69/21

- 1 Ob 200/98p

Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 200/98p

nur: Wird eine Klageerweiterung vom Berufungsgericht nicht zugelassen, so wird der Rechtsschutz auch nicht abschließend verweigert. (T1)

- 8 Ob 263/00k

Entscheidungstext OGH 05.07.2001 8 Ob 263/00k

Auch; Veröff: SZ 74/118

- 6 Ob 137/01t

Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 137/01t

nur: Wird eine Klageerweiterung vom Berufungsgericht nicht zugelassen, so wird der Rechtsschutz auch nicht abschließend verweigert. Dem Kläger ist es unbenommen, den Anspruch, um den die Klage erweitert werden sollte (hier: Beseitigungsanspruch), in einer neuen Klage geltend zu machen. (T2)

- 10 ObS 109/19f

Entscheidungstext OGH 15.10.2019 10 ObS 109/19f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102656

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at